

### **I. Allgemeines, Geltungsbereich**

Die vorliegenden ergänzenden AGBs für die Vermietung von Laborgeräten gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Minitüb GmbH für Verträge, die zur Vermietung von Laborgeräten geschlossen wurden (im Folgenden insgesamt auch als „Geräte“ oder „Mietsache(n)“ bezeichnet).

### **II. Vertragsschluss**

1. Ein Mietvertrag über die vom Mieter bestellten Mietsachen kommt erst und nur dann zustande, wenn der Mieter das ihm von uns unterbreitete Angebot innerhalb der im Angebot genannten Annahmefrist unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen hat. Eine verspätete Annahme unseres Angebotes behandeln wir als neues Angebot, dessen Annahme wir uns zu diesen Geschäftsbedingungen vorbehalten.

2. Das Angebot und dessen Annahme bedürfen mindestens der Textform; beide können auch schriftlich erklärt werden.

### **III. Mietgegenstand, Mietzweck und Aufstellort**

1. Die von Ihnen bestellten Mietsachen werden ausschließlich zur Nutzung in Ihren Geschäftsräumen unter der in unserem Angebot angegebenen Anschrift überlassen. Eine Nutzung an anderen Orten ist Ihnen nur mit unserer vorherigen Zustimmung, die der Textform bedarf, gestattet. Sie sind nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsachen einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.

2. In unserem Angebot nicht genannte Geräte sind nicht Teil der Mietsachen und sind nicht vermietet.

### **IV. Lieferung und Versand**

1. Die Mietsachen werden von uns an die in unserem Angebot ausgewiesene Anschrift des Mieters versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die in unserem Angebot gesondert ausgewiesenen Kosten für den Versand der Mietsachen und die Rücksendekosten nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit trägt der Mieter.

2. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Mieters sind wir berechtigt, Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

### **V. Mietzeit, Kündigung**

1. Die nicht ordentlich kündbare Grundlaufzeit des Mietverhältnisses beträgt 12 Monate. Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe der Mietsache an den Mieter. Setzt der Mieter nach Ablauf der Grundlaufzeit den Gebrauch der Mietsachen fort, so verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs und für uns mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Fortsetzung Kenntnis erhalten.

2. Das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

3. Kündigungen bedürfen der Textform und können per E-Mail an [minitube@minitube.de](mailto:minitube@minitube.de) übermittelt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zur außerordentlichen Kündigung des mit Ihnen geschlossenen Mietvertrages berechtigt, wenn Sie

a. unsere Rechte dadurch in erheblichem Maße verletzen, dass Sie die Mietsachen durch Vernachlässigung der Ihnen obliegenden Sorgfalt erheblich gefährden oder sie unbefugt einem Dritten überlassen und eine Ihnen zur Abhilfe gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist oder wir Sie erfolglos abgemahnt haben oder

b. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug sind oder

c. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug sind, der die Miete für zwei Monate erreicht.

Im Falle einer Verletzung unserer Rechte gemäß lt. a) bedarf es vor der fristlosen Kündigung des Mietvertrages durch uns keiner Fristsetzung oder Abmahnung, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

### **VI. Rückgabe nach Beendigung der Mietzeit**

Die Mietsachen sind bei Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzugeben. Hierzu hat der Mieter die Mietsachen auf eigene Gefahr und Kosten nach Abschluss einer Transportversicherung mit ausreichender Deckungssumme an die in unserem Angebot angegebene Adresse zurückzusenden.

### **VII. Miete**

Der vom Mieter für die Gebrauchsüberlassung der Mietsachen zu zahlende Mietzins bestimmt sich nach der Anzahl der vom Mieter mit dem ihm zur Nutzung überlassenen Laborgerät durchgeführten Messungen. Die Anzahl der vom Mieter vorgenommenen Messungen wird von der Software des Mieters automatisch aufgezeichnet und in einem Bericht gespeichert, der uns vom Mieter innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums per E-Mail

zu übersenden ist. Die Höhe des Mietzinses wird im gesonderten Mietvertrag vereinbart.

### **VIII. Veränderungen der Mietsache**

1. Den vertragsgemäßen Gebrauch überschreitende Veränderungen der Mietsachen dürfen Sie ohne unsere Einwilligung, die der Textform bedarf, nicht vornehmen.

2. Sie sind verpflichtet, die Ihnen überlassenen Mietsachen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur in ausreichend klimatisierten und belüfteten Räumen, die hinreichend Schutz vor Witterungseinflüssen, Wasser oder Brandschäden bieten, aufzustellen und zu benutzen.

3. Schäden an den Mietsachen haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigungen der Mietsachen sind Sie ersatzpflichtig, wenn und soweit sie von Ihnen oder unter Verletzung der Ihnen obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten von den zu Ihrem Geschäftsbetrieb gehörenden Personen, von Ihren Untermietern oder Dritten, denen Sie den Gebrauch der Mietsache überlassen haben, von Besuchern, deren Erscheinen Ihnen zuzurechnen ist, von Ihnen beauftragten Lieferanten oder von Ihnen beauftragten sonstigen Dritten schuldhaft verursacht werden.

### **IX. Mängelansprüche des Mieters**

1. Für Ihre Rechte bei Mängeln der Mietsache(n) (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Mietsachen getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Mietsachen gelten unsere als solche bezeichneten Produktbeschreibungen die wir dem Mieter vor seiner Bestellung zugänglich gemacht haben oder die in gleicher Weise wie diese Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Mietsache frei von Mängeln, wenn ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht aufgehoben oder gemindert ist. Wurde keine Verwendungsabrede getroffen und erweist sich der Vertrag dadurch nicht als lückenhaft, ist die Mietsache frei von Mängeln, wenn ihre Eignung für den üblichen oder gewöhnlichen Gebrauch nicht aufgehoben oder gemindert ist.

4. Sie haben uns die zur Mängelbehebung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns Zugang zur beanstandeten Mietsache zu gewähren, damit diese von uns untersucht und die Mangelursache geprüft werden kann. Die zum Zweck der Mängelbehebung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir. Im Falle der Ersatzlieferung einer gleichwertigen Mietsache haben Sie uns die mangelhafte Mietsache zurückzugeben und zur Abholung durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten bereitzuhalten. Der Abholungstermin wird Ihnen von uns angemessene Zeit vorher mitgeteilt.

### **X. Haftung**

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Mängel, die wir arglistig verschwiegen haben.

2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Organe.

3. Ist ein Schaden sowohl auf unser Verschulden als auch auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen, muss sich der Mieter sein Mitverschulden anrechnen lassen.

Im Übrigen haften wir nach Maßgabe der Bestimmungen Nr. VII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Minitüb GmbH.

### **XI. Verjährung**

Soweit wir dem Mieter wegen oder infolge eines Mangels vertraglichen Schadensersatz schulden, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen des Mietrechts sofern in diesen Geschäftsbedingungen oder im Wege der Individualvereinbarung keine andere Verjährungsfrist bestimmt wurde. Diese Verjährungsfristen gelten auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### **XII. Personemehrheiten als Mieter**

1. Sind mehrere natürliche oder juristische Personen Mieter, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.

2. Willenserklärungen müssen grundsätzlich von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch in jederzeit widerruflicher Weise gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen; diese Vollmacht gilt jedoch nicht für die Zustimmung zu einem Mieterhöhungsverlangen, für den Ausspruch von Kündigungen, für ein Verlangen auf Verlängerung des Mietverhältnisses sowie Mietaufhebungs- und Mietänderungsverträge.